

**Satzung
des Vereins
„Bundesverband deutscher Internet-Portale e. V. (BDIP).“**

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband deutscher Internet-Portale e.V.“ (BDIP).
2. Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein organisiert den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, informiert und berät sie sowie vertritt die Interessen der Mitglieder im gesellschaftlichen und politischen Raum auf nationaler und auf internationaler Ebene.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische Person werden, die sowohl einen Mediendienst unter der Domain einer Kommune, Gebietskörperschaft oder anderen öffentlichen Institution betreibt, über die staatliche und private Informationen abgerufen werden können sowie Transaktionen angeboten werden, als auch Dienstleistungen für diese Dienste anbieten.

1. Der Vorstand kann empfehlen, dass auch Betreiber solcher Mediendienste als Mitglieder aufgenommen werden, die keinen staatlichen Bezug aufweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit.
2. Als Mitglieder können Dienstleister für Betreiber von Internet-Portalen aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit.
3. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag eine/n Vertreter/in zu benennen, der die Interessen der juristischen Person im Verein wahrnimmt. Der Vertreter/die Vertreterin kann sich durch eine von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod, Auflösung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes in dem Fall, dass ein Mitglied – ohne Stundung beantragt zu haben - für mindestens zwei Fälligkeitszeitpunkte die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. In der Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Die Mahnung muss nur an die letzte dem Verein bekannte Anschrift und kann auch per E-Mail erfolgen;

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium / Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind Mitglieder:
 - a) die Ausschließung eines Mitgliedes gem. § 4 c der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - c) Die Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das entsprechende Mitglied hiergegen nicht schriftlich widerspricht. Hierzu ist jedes Mitglied des Vorstands allein berechtigt. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben bzw. per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Anschrift versandt werden.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern auf Anforderung des Vorstandes eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. § 3 Ziffer 4 bleibt unberührt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4), Beschlüsse, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen der Zustimmung sämtlicher erschienenen Mitglieder.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von acht (8) Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Bereitstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung erhoben werden.
5. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% (Prozent zwanzig) der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand hat mindestens zwei Mitglieder.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Amt.
3. Der Vorstand bestimmt den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam außergerichtlich und gerichtlich.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insoweit eingeschränkt, als der Vorstand nur über das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget verfügen kann. Der Vorstand ist nicht berechtigt, über Beträge zu verfügen, die nicht von dem vorhandenen Guthaben des Verbandes gedeckt sind.
7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per E-Mail - gefasst werden. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes regeln, die der Vorstand sich selbst geben kann.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu speziellen Fragestellungen zu berufen.

§ 7 Kuratorium / Beirat

Das Kuratorium / Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Ausübung seiner Geschäfte zu beraten. Mitglieder des Kuratoriums können alle Mitglieder des Vereins sowie Nichtmitglieder sein. Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Beitrag von den Mitgliedern erhoben werden.
2. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt der Vorstand. Der Vorstand kann auch unterschiedlich hohe Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen, deren Differenzierung sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds und/oder an der Intensität der Nutzung der Angebote des Vereins orientieren kann.
3. Bei gegenseitiger Mitgliedschaft kann der Vorstand von einer Beitragspflicht absehen.

§ 9 - Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren.

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:“

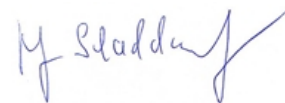
Beschlussfassung
Berlin, den 02.11.2015



Henning Sklorz



Dr. Michael Faltis



Robert Schaddach